

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

38. Sitzung, 29.03.1873

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achtunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 29. März 1873. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Erste Lesung der Gesegentwürfe, betr. Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Juni 1858, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strassachen, und  
der mündliche Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Rechnungssteller in den Aemtern Verne, Glöfeth und Brake, betr. Abänderung des Gebührengesetzes vom 28. Juni 1858.
  2. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Consolidation verschiedener Anleihen des Herzogthums Oldenburg.
  3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Amtsboten Heinen zu Friesoythe, betr. Gehaltsaufbesserung und Anrechnung seiner Militärdienstjahre als pensionsberechtigte Dienstzeit.
  4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Amtschließers Voedeker zu Delmenhorst, betr. Zuschlag zu seinem Gehalte.
  5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition einiger Gendarmen des Fürstenthums Birkenfeld, betr. den Procentzuschlag auf Service- und Kleidgelder.
  6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Gastwirths Fresse und Genossen in Jever, um Aufhebung der Recognition für das Wirthschaftsgewerbe.
  7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition des Gemeindevorstandes zu Holzwarden um Uebernahme der Holzwarder Gemeinde-Chauffeestrecken als Staatschauffee.
  8. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Kaufmanns H. Timme zum Grünenhof bei Friesoythe, betr. Anlegung eines Fußweges an den Hauptwegen im Amte Friesoythe, namentlich an dem s. g. Edewechter Damm.
  9. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Theilnahme der vom Kaiser verfassungsmäßig anzustellenden Reichs-Post- und Telegraphen-Beamten an der Oldenburgischen Beamten-Wittwencasse.

**Vorsitzender: Präsident Graepel.**

Am Ministertisch: Staatsminister von Berg, Ministerialassessor Wesche; später Regierungsrath Steche.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten verliest der Schriftführer Köhler das Protokoll der vorigen Sitzung, dasselbe wird genehmigt.

Eingegangen war ein Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. Abänderung des am 4. Januar 1854 mit Bremen abgeschlossenen Vertrags wegen der Hoheits- und Eigenthumsgrenzen, sowie wegen der Strombauten und sonstigen Verhältnisse auf und an der Weser in der Strecke

von der Moorlosen Kirche bis zur Ausmündung der Vesum und die Mittheilung des nunmehr vollzogenen Vertragsewurfs.

(An den Finanzausschuß).

Es wird sodann zur Tagesordnung übergegangen:

1. Erste Lesung der Gesetzentwürfe, betr. Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Juni 1858, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strassachen, (Anl. 235 und 246),  
und

der mündliche Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Rechnungssteller in den Aemtern Berne, Elsfleth und Brake, betr. Abänderung des Gebührengesetzes vom 28. Juni 1858.

Präsident stellt an die Versammlung die Anfrage, ob Jemand einen Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs im Ganzen stellen wolle.

Da dies nicht der Fall ist, wird zur Specialberatung geschritten.

Zu I. des Entwurfs Anlage 235.

Abg. **Schomann**: Er wolle nicht speciell über diesen Antrag sprechen, sondern überhaupt seinen Standpunkt zu der Vorlage normiren. In den Motiven sei hervorgehoben, daß die jetzige Gebührentaxe nicht den Ertrag liefere, welcher erforderlich sei, um der im Interesse der Rechtspflege nothwendigen Anzahl von Anwälten das gebührende Einkommen zu sichern, und erst in zweiter Linie sei die Entwerthung des Geldes als Motiv für die Erhöhung der Taxe angeführt. Für ihn sei aber nur dies zweite Motiv durchschlagend. Wie jeder Handwerker seine Preise erhöhe und jeder Beamte höher besoldet werde, so müßten auch die Taxen der Anwälte erhöht werden. Er habe geglaubt, dies hervorheben zu müssen, weil er später einen Antrag stellen werde, der wesentlich dies Motiv zur Grundlage habe.

Die Aenderung des Art. 40 wird in der Fassung des Entwurfs angenommen.

N. II. des Entwurfs.

Abg. **Schomann**: Was die Erhöhung der Gebühr sub Ziffer 71 a. der Taxe anlange, so beziehe sich dieselbe nur auf die 3.—7. Werthklasse und dies sei seiner Ansicht nach nicht unbillig. Sub b. heiße es, daß im Falle des nicht contradictorischen Verfahrens, sowie im Concurß- und Vertheilungsverfahren für die Angabe, wenn sie nicht bestritten würde, die Hälfte der Gebühr unter a. in Anwendung kommen solle. Die Bestimmung: „wenn sie nicht bestritten wird“ scheine ihm zu manchen Zweifeln Anlaß geben zu können, da nicht gesagt sei, in welcher Weise die Bestreitung stattzufinden habe und seien auch die Juristen des Landtags mit ihm einverstanden, daß hier eine präcisere Fassung gewählt

werden müsse; er beantrage deshalb der Bestimmung sub Ziffer 71 b. folgende Fassung zu geben:

„im Falle des nicht contradictorischen Verfahrens, insbesondere auch im Concurß- und Vertheilungsverfahren für die Angabe, wenn nicht darüber contradictorisch verhandelt wird, die Hälfte der Gebühr sub a.“

Was die Bestimmung sub e. anlange, so solle also, wenn es in der Hauptsache zum Beweise durch Zeugen, Sachverständige u. komme, die volle Arrha noch einmal berechnet werden, während hier früher nur die Hälfte der Gebühr in Anrechnung gekommen sei. Er erkenne diese Erhöhung als durchaus gerechtfertigt an, wenn das Herbeischaffen der Beweismittel wirklich mühevoll und zeitraubend sei, aber es kämen auch Fälle vor, in denen das Beweisverfahren sehr leicht sei, mithin die Berechnung der vollen Arrha doch etwas zu hoch sein würde, und glaube er, daß es sich empfehle, hier einen Spielraum zu lassen; er beantrage deshalb:

unter e. die Worte: „noch einmal berechnet“ zu streichen und an deren Stelle zu setzen:

„je nach der Schwierigkeit oder Weitläufigkeit des Falls um die Hälfte bis zum vollen Satz erhöht.“

Abg. **Ahlhorn**: Es sei ihm sehr lieb, daß die Angabetaxe etwas ermäßigt werde; nach dem Antrage des Abg. Schomann zu Ziff. 71 e. des Entwurfs würde aber die Berechnung der Gebühr in das Ermessen der Anwälte gestellt werden und möchte er demselben anheimgeben, seinen Antrag in zweiter Lesung dahin zu modificiren, daß hier das Ermessen des Gerichts zu entscheiden habe.

Reg.-Com. **Wesche**: Was die Aenderung sub b. anlange, so habe er dagegen nichts zu erinnern; die Abänderung sub e. halte er nicht für wünschenswerth. Einen Spielraum in einer Taxe für bürgerliche Rechtsachen finde man nirgends, sondern es seien überall bestimmte Sätze gegeben und möchte er deshalb bitten, es hier beim Entwurf zu lassen.

Abg. **Schomann**: Dem Abg. Ahlhorn gegenüber möchte er bemerken, daß auch schon sub I. des Entwurfs die Berechnung der Gebühr dem Ermessen der Anwälte anheimgestellt sei; sollte einmal ein Anwalt wirklich Mißbrauch damit treiben, so stände es ja noch immer der betreffenden Partei frei, sich dieserhalb beim Gerichte zu beschweren. Es würde auch ein zu großes Mißtrauen gegen die Anwälte sein, wenn man die Feststellung der Gebühr lediglich dem Ermessen des Gerichts anheimgeben wollte, und dieses Mißtrauen sei um so weniger gerechtfertigt, da doch unser Anwaltsstand im Ganzen ein durchaus ehrenwerther sei; er bitte deshalb die Versammlung, seine Anträge anzunehmen.

Die Verbesserungsanträge des Abg. Schomann wer-

den angenommen; sodann auch Ziff. 71 des Entwurfs mit diesen Aenderungen.

Ziff. 72 des Entwurfs wird unverändert angenommen.

Ziff. 74.

**Präsident:** Es scheine hier ein Druckfehler vorzuliegen, da es in der letzten Zeile der Bestimmung sub Ziffer 74 statt „11 ₰“ werde heißen müssen „12 ₰“, wie dies deutlich aus den Motiven hervorgehe.

**Abg. Schomann:** Er habe dieselbe Bemerkung gemacht und erlaube sich dieshalb einen Antrag zu stellen.

**Reg.-Com. Wesche:** Er könne constatiren, daß hier nur ein Versehen vorliege und es „12 ₰“ heißen müsse.

**Präsident:** Dieses Versehen könne ohne Antrag berichtigt werden.

**Abg. Schomann** zieht seinen Antrag zurück.

Ziffer 74 der Vorlage wird mit der Berichtigung angenommen.

Ziffer 75, 76, 78, 79 des Entwurfs werden unverändert angenommen.

Zu III. Uebergangsbestimmung.

**Reg.-Com. Wesche:** Es sei hier vorgeschrieben, daß in den bereits anhängigen Processen von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Gebühren nach der neuen Tare berechnet werden sollten, sofern der Anspruch auf die Gebühr erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstehe, diese Bestimmung müsse selbstredend auch Anwendung auf die Concurse finden, was aus der Fassung der Vorlage nicht ganz deutlich hervorgehe; er beantrage deßhalb nachträglich:

hinter dem Worte „Processen“ einzuschreiben „und Concurse“.

**Abg. Schomann:** Er glaube, daß sich dieses, auch ohne daß es besonders hervorgehoben würde, schon von selbst verstände. Uebrigens erlaube er sich die Frage an den Herrn Regierungs-Commissair, in wiefern die neuen Bestimmungen auch auf die Arrha Anwendung finden sollten, welche nicht für eine bestimmte Handlung, sondern für das ganze Stadium des Processes gegeben würde.

**Reg.-Com. Wesche:** Nach seiner Ansicht sei mit der ersten Proceßhandlung des Anwaltes der Anspruch auf die Arrha entstanden. Daraus ergebe sich unzweifelhaft von selbst, daß die Arrha bei bereits zur Zeit der Publication des Gesetzes anhängigen Processen nach der bisherigen Tare zu berechnen sei.

Diese Erklärung des Herrn Regierungs-Commissairs wird auf Antrag des Abg. Schomann in das Protokoll aufgenommen, sodann der Antrag des Reg.-Com. Wesche angenommen, und schließlich auch M. III. des Entwurfs mit dieser Aenderung.

**Abg. Barnstedt:** Dieselben Gründe, die bei den Anwälten für eine Erhöhung der Gebühren angeführt seien, ließen auch eine Erhöhung der Gebühren der Rechnungssteller billig erscheinen. Wenn die Staatsregierung in den Motiven sage, daß dadurch, daß die Gebühren nicht erhöht würden, die Zahl derselben sich verringern würde, so könne er dem nicht beistimmen. Die Rechnungssteller würden immerhin schon Mittel und Wege finden, bei den Amtsgerichten zu bleiben und hoffe er, daß durch eine Erhöhung der Gebühren der Stand der Rechnungssteller vielleicht etwas gehoben werde; er stelle deßhalb den Antrag:

unter III., Gebühren der Bevollmächtigten und Vertreter, die Sätze unter Ziffer 81 und 82 der Tare wie folgt zu ändern:

81, für die Führung einer streitigen Rechtsache:  
in der ersten Werthklasse 12 1/2 ₰,  
in der zweiten „ 22 1/2 ₰,  
in der dritten und einer höhern Werthklasse  
1 ₰,

82, für Termine:

a) mit contradictorischer Verhandlung:  
in der ersten Werthklasse 10 ₰,  
in der zweiten Werthklasse 12 1/2 ₰,  
in der dritten und einer höhern Werthklasse  
15 ₰,

b) ohne contradictorische Verhandlung:  
die Hälfte der Gebühren unter a.“

**Reg.-Com. Wesche:** Er müsse sich entschieden gegen diesen Antrag aussprechen. Die kleineren Rechtsachen könnten so hohe Kosten nicht tragen, zumal sie meistens gegen arme Leute geführt würden. Es sei keines Erachtens gar kein Bedürfniß vorhanden, hier die Gebühren zu erhöhen. Für das, was eine große Zahl von Rechnungsstellern in Processen leiste, sei auch die jetzige Gebühr hinreichend. Gerade die unfähigen und unsauberen Elemente fänden in dieser Beschäftigung eine willkommene Gelegenheit, ohne Mühe auf Kosten der streitenden Partheien und ohne Nutzen für die letzteren, wie für die Rechtsprechung Geld zu verdienen.

Es sei in der Regel für alle Theile das Beste, wenn die Partheien selbst vor Gericht erschienen. An Rechnungsstellern, die sich mit Beitreibungen und Proceßführungen abgaben, habe es nie gefehlt, wohl aber an tüchtigen Rechnungsstellern, die Curatelführungen u. übernehmen könnten, und es sei ihm deßhalb auffallend, daß gerade von einem Amtsrichter dieser Antrag eingebracht sei.

**Abg. Barnstedt:** Er habe den Antrag in der Voraußetzung eingebracht, daß dadurch der Stand der Rechnungssteller gehoben würde.

**Abg. Russell:** Die Consequenzen des Herrn Regierungs-Commissairs müßten dahin führen, überall das Institut

der Rechnungssteller zu beseitigen. Er sei allerdings auch der Ansicht, daß es wünschenswerth wäre, die Anzahl der Rechnungssteller möglichst zu reduciren; dies würde aber nicht durch die Verminderung der Gebühren bewirkt. Gänzlich zu entbehren seien die Rechnungssteller keineswegs, da es namentlich für Auswärtige sehr mühsam und kostspielig sein würde, wegen jeder kleinen Sache persönlich zu dem oft Meilen weit entfernt liegenden Amtsgerichte herüberzukommen. Er glaube, daß eine Vergütung von 10  $\text{R}$  für einen Termin, in welchem contradictorisch verhandelt werde, nicht zu hoch sei; wenn man tüchtige Rechnungssteller haben wolle, so müsse man die Tare erhöhen.

Reg.-Com. **Wesche**: Es komme doch darauf an, tüchtige Leute zu dem Rechnungssteller-Geschäft heranzuziehen; dieses geschehe aber dadurch, daß man die Gebühren für solche Sachen erhöhe, zu denen Fleiß und eine gewisse Bildung gehöre, und er sei vollständig damit einverstanden, daß man die Gebühren für die schwierigeren Sachen, z. B. Curatelsachen, die nur tüchtige Rechnungssteller zu übernehmen im Stande seien, erhöhe. Man hebe den Stand der Rechnungssteller dadurch, daß man die schwierigen Geschäfte lucrativ mache, bei denen eine Concurrenz durch Unfähige nicht zu befürchten sei, nicht aber dadurch, daß man die bequemen Geschäfte lockender mache.

Der Antrag des Abg. Barnstedt wird angenommen.

Sodann den Gesetzentwurf Anlage 246 betreffend.

Zu Ziffer 85 wird von dem Abg. Barnstedt folgender Verbesserungsantrag gestellt:

den Satz unter 85 a. wie folgt zu ändern:

„85, für Curatelen in Concurse, für vacante Nachlasse, Abwesende rc.:

a) für die Curatelführung, nach Bestimmung des Gerichts — 2 bis 5  $\text{R}$ .“

Im Zusammenhang hiermit den zweiten Satz des Artikels 50 des Gesetzes wie folgt zu ändern:

„In Concurse, welche zur Zuständigkeit des Obergerichts gehören, kann die Gebühr unter Ziffer 85 a. der Tare bis auf 20  $\text{R}$  erhöht werden.“

Abg. **Barnstedt**: Ihm scheine die Erhöhung der Tare für Curatelen bei den Amtsgerichten auf 2—10  $\text{R}$  zu hoch zu sein, da die Concurse, worauf es hier hauptsächlich ankomme, bei den Amtsgerichten keine Verwaltung von Erbschaften mit sich brächten. Würde die Tare nach dem Entwurfe bestimmt, so werde es nicht ausbleiben, daß die Curatoren ihre Gebühren regelmäßig zu hoch ansetzen würden und die Amtsrichter hätten dann die unangenehme Aufgabe streichen zu müssen. Dagegen stimme er dem Entwurfe insofern bei, daß bei den Obergerichten die Tare bis auf 20  $\text{R}$  zu er-

höhen sei und habe er deshalb im zweiten Theile seines Antrages eine Aenderung des Artikels 50 des Gesetzes vorschlagen müssen.

Reg.-Com. **Wesche**: Materiell habe er gegen diesen Antrag nichts zu erinnern; er sehe aber keinen Grund ein, weshalb man die einfache Anordnung der Tare complicirter machen wolle, da es in der Hand der Amtsgerichte liege, die Curatelgebühr im einzelnen Fall nicht über 5  $\text{R}$  steigen zu lassen und nur der Grund vorgebracht sei, daß es für die Amtsrichter unangenehm wäre, die Forderungen der Curatoren herabzusetzen.

Der Antrag des Abg. Barnstedt wird angenommen; ebenso Ziffer 85 des Entwurfs mit der beschlossenen Aenderung.

Ziffer 86 des Entwurfs wird angenommen.

Schließlich wurden noch die Bestimmung:

„die neuen Sätze unter Ziffer 85 finden auch auf die bereits anhängigen Concurse Anwendung, insofern der Anspruch auf die Gebühr erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entsteht“,

und der Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung:

die sämtlichen Bestimmungen in Ein Gesetz zusammenzufassen,

angenommen.

Abg. **Schomann**: Dieselben Gründe, die für eine Erhöhung der Gebühren der Anwälte im Herzogthum sprächen, träfen auch zu bei den Anwälten in den Fürstenthümern. Die Tare entspräche auch dort nicht mehr den Zeitverhältnissen und den Aenderungen des Geldwerthes. Er glaube, daß man hier nicht bis zum Zusammentreten des nächsten Landtags zögern dürfe, und beantrage er deshalb:

der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, daß die heute beschlossene Erhöhung der Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strassachen, auch für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld Geltung erhalte, und zu dem Zwecke nach vorheriger Anhörung des resp. Provinzialraths bei Dringlichkeit der Sache auf Grund des Art. 137 des Staats-Grund-Gesetzes dem ständigen Landtagsausschusse baldmöglichst eine entsprechende Vorlage zu machen.

Der Antrag ist unterstützt und kommt mit zur Berathung.

Abg. **Ahlhorn**: Im Princip sei er freilich mit dem Antrage einverstanden, aber er halte die Sache nicht für so dringlich, und könne nicht für den Antrag stimmen, weil der ständige Landtagsauschuß auf das Nothwendigste beschränkt werden müsse.

Reg.-Com. **Wesche**: Die Vorlage des Gesetzentwurfs, betr. die Erhöhung der Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen für die Anwälte des Herzogthums sei durch die Anwaltskammer veranlaßt worden; diesem Gesuch hätten die Birkenfelder Anwälte sich angeschlossen. Die Staatsregierung habe bedauert, von einer Ausdehnung der Gesetzes-Vorlage auf die Fürstenthümer aus dem Grunde absehen zu müssen, weil die Vorlage den Provinzialräthen nicht mehr habe vorgelegt werden können, sie beabsichtige jedoch, den demnächst zusammentretenden Provinzialräthen eine desfallsige Vorlage zu machen. Ueber das weitere Verfahren sich auszusprechen, sei er nicht ermächtigt.

Abg. **Schomann**: Um den Anwälten in den Fürstenthümern gerecht zu werden, müsse auch dort die Gebühren-Taxe entsprechend erhöht werden; dieses ließe sich durch die ordentliche Gesetzgebung nicht erreichen, und deshalb habe er seinen Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Antrag des Abg. Schomann wird abgelehnt.

Nachdem die Petition der Rechnungsführer in den Aemtern Berne, Elsfleth und Brake, betr. Abänderung des Gebührengesetzes vom 28. Juni 1858 und der desfallsige Antrag des Petitionsausschusses durch die Berathung des Gesetzes für erledigt erklärt worden, bestimmte der Präsident die Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung des Gesetzes bis Sonntag Abend.

2. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Consolidation verschiedener Anleihen des Herzogthums Oldenburg. (Anl. 36).

Der Antrag der Ausschusmehrheit:

dem Art. 7 folgende Fassung zu geben:

„Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1882 außer Wirksamkeit“,

wurde angenommen.

Sodann wurde der Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der ersten und zweiten Lesung im Ganzen zur Abstimmung gebracht und angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Amtsboten Heinen zu Friesoythe, betr. Gehaltsaufbesserung und Anrechnung seiner Militärdienstjahre als pensionsberechtigter Dienstzeit.

Berichterstatter Abg. **Brockhaus**: Seit 1872 fungire Heinen in Friesoythe als Amtsbote und beziehe eine jährliche Vergütung von 203  $\text{fl}$  15  $\text{gr}$ . Er habe sich jetzt an den Landtag gewandt, ihm den Zuschlag von 20% gewähren und seine Militärzeit für eine etwaige Pensionirung ihm anrechnen zu wollen. Was den ersten Theil der Petition anlange, so habe der Ausschuss in Rücksicht darauf, daß das Gehalt nur gering sei, und auch in anderen Branchen eine

Erhöhung vorgenommen sei, dieselbe der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung übergeben zu können geglaubt. In Betreff des zweiten Theils der Petition habe der Ausschuss aber den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung stellen zu müssen geglaubt, weil Petent überhaupt keine Pensionsberechtigung habe.

Staatsminister **von Berg**: Der Amtsbote Heinen habe eine Gesamteinnahme von 325  $\text{fl}$ . Sein Gehalt betrage 302  $\frac{1}{2}$   $\text{fl}$ , und außerdem beziehe er jährlich 22  $\frac{1}{2}$   $\text{fl}$  Kleidgelde, da derselbe erst 1872 engagirt sei, sei bei ihm von einer Gehaltserhöhung abgesehen.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag beschliesse, die Petition, soweit sich dieselbe auf Gehaltsaufbesserung bezieht, der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung zu übergeben, im Uebrigen aber über die Petition zur Tagesordnung überzugehen,

wird angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Amtsschließers Bödcker zu Delmenhorst, betr. Zuschlag zu seinem Gehalte.

Berichterstatter Abg. **Brockhaus**: Der Amtsschließer Bödcker habe vorgestellt, daß er seit langen Jahren dem Staate gedient habe, theils als Amtsschließer, theils als Soldat, und daß er bei der Erhöhung der Gehalte nicht berücksichtigt sei; da er die Pensionsberechtigung habe, so stehe ihm auch der Anspruch auf den Procentzuschlag zu. Dies sei freilich richtig. Der Ausschuss habe aber geglaubt, trotzdem nicht auf diese Petition eingehen zu können, weil Petent schon ein höheres Gehalt beziehe als ihm gesetzlich zustehe. Petent habe schließlich noch sein sonstiges Dienst-einkommen berührt und gesagt, daß dies jetzt nicht mehr ausreiche, namentlich daß die Gelder für Verpflegung der Sträflinge zu gering seien, und in dieser Beziehung habe der Ausschuss geglaubt, die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung übergeben zu müssen.

Staatsminister **von Berg**: Der jetzige Amtsschließer sei früher Gefangenwärter gewesen und bei der neuen Justizorganisation entbehrlich geworden, weshalb man ihm die Stelle als Amtsschließer gegeben habe. Da sein Gehalt schon über das maximum hinausgehe, so habe man von dem Procentzuschlage bei ihm absehen müssen. Uebrigens möchte eine Erhöhung der Abzugskosten wohl angemessen und billig sein, und die Staatsregierung werde ohne Zweifel diese letztere Frage in Erwägung ziehen.

Abg. **Tanzen**: Er habe gehört, daß verschiedene Amtsschließer sehr überrascht gewesen seien, daß man ihnen den Procentzuschlag nicht habe zu Theil werden lassen; es sei daher seines Erachtens durchaus nothwendig, daß die Höhe der Abzugskosten geregelt werde.



Staatsminister **von Berg**: Die Amtschließer seien keine Staatsdiener und habe man ihnen deshalb auch keine Zulage auf Grund des Gehaltsaufbesserungsgesetzes geben können.

Abg. **Ahlhorn**: Man habe doch verschiedenen Leuten die auch nicht Staatsdiener seien, einen Zuschlag gegeben, z. B. den Aufsehern an der Strafanstalt zu Bechta, und möchte es doch wohl wünschenswerth sein, daß die Staatsregierung auch hier vorgehe.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag beschließe, die Petition, soweit allgemein eine Aufbesserung des Dienstfeinkommens des Petenten in Frage kommen könnte, der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung zu übergeben, soweit es sich aber um Bewilligung des gesetzlichen Procentzuschlags handelt, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen,

wird angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition einiger Gendarmen des Fürstenthums Birkenfeld, betr. den Procentzuschlag auf Service- und Kleidgelder.

Berichterstatter Abg. **Brockhaus**: Vier Gendarmen des Fürstenthums Birkenfeld hätten vorgestellt, daß sie bezüglich ihrer Service- und Kleidgelder den Zuschlag von 20% nicht erhalten hätten; sie bäten nun, da ihnen bezüglich dieser Gelder Pensionsberechtigung zustehe, auch den gesetzlichen Zuschlag hierfür ihnen bewilligen zu wollen. Da aber der Herr Regierungs-Commissair hervorgehoben habe, daß diese Vergütungen meistens in natura gegeben würden, so habe der Ausschuss geglaubt, daß ihnen dieserhalb ein Anspruch auf die 20% nicht zustehe; derselbe beantrage deshalb:

der Landtag beschließe, die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung mit dem Ersuchen zu übergeben, die Service- und Kleidgelder, welche die Gendarmen des Fürstenthums Birkenfeld zur Zeit beziehen, in Beziehung auf ihre Zulänglichkeit einer Prüfung und, wenn erforderlich, einer anderweitigen Festsetzung nach Maßgabe des wirklichen Bedarfs zu unterwerfen.

Der Antrag wird angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Gastwirths Freese und Genossen in Jever um Aufhebung der Recognition für das Wirthschaftsgewerbe.

Berichterstatter Abg. **Russell**: Verschiedene Gastwirthe aus Jever hätten sich mit dem Ersuchen an den Landtag gewandt, die Aufhebung der Recognition für das Wirthschaftsgewerbe der Staatsregierung dringend zu empfehlen. Petenten hätten vorgestellt, daß sie jetzt, nachdem die Recognition

für das Mühlengewerbe aufgehoben sei, mit Ausnahme der Branntweinhändler die einzigen wären, die noch eine Recognition bezahlen müßten; ferner hätten sie hervorgehoben, daß diese Recognition für sie eine Ungerechtigkeit sei den andern Staatsbürgern gegenüber. Auch hätten sie Klage darüber geführt, daß es den Gemeinden gestattet sei, die Wirthe noch extra zu besteuern. Der Ausschuss sei aber davon ausgegangen, daß es wünschenswerth sei, die Wirthshäuser möglichst zu beschränken, und fürchte derselbe, daß, wenn diese Recognition aufgehoben würde, die Anzahl derselben sich noch bedeutend vermehren würde. Derselbe beantrage deshalb:

der Landtag wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition des Gemeindevorstandes zu Golzwarden um Uebernahme der Golzwarder Gemeinde-Chausséestrecken als Staats-Chausséen.

Berichterstatter Abg. **Russell**: Die Gemeinde Golzwarden stelle vor, daß sie 1857 bis 1865 verschiedene Chausséen gebaut habe, die eigentlich nur Gemeinde-Chausséen hätten sein sollen. Dieselben würden aber jetzt so enorm befahren, daß es als durchaus gerechtfertigt erscheine, daß dieselben vom Staate übernommen würden. Diese Ansicht könne der Ausschuss nicht theilen, im Gegentheil, er halte es für durchaus vortheilhaft für die Gemeinde, wenn eine große Frequenz da sei, da dieselbe berechtigt sei, Chausséegeld zu erheben; derselbe beantrage deshalb:

der Landtag wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird angenommen.

VIII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Kaufmanns H. Timme zum Grünenhof bei Friesoythe, betr. Anlegung eines Fußweges an den Hauptwegen im Amte Friesoythe, namentlich an dem sog. Edewechter Damm.

Berichterstatter Abg. **Bünnemeyer**: H. Timme beklage sich sehr über die schlechten Wege im Amte Friesoythe, und bitte er, daß an den Hauptwegen Fußwege angelegt werden möchten, namentlich am sog. Edewechter Damm. Schon früher habe er sich dieserhalb an das Verwaltungsamant gewandt, sei aber dort abschläglich beschieden worden. Sodann habe Petent noch besonders die Gefährlichkeit der Wege hervor, über die sogar in öffentlichen Blättern wiederholt Klage geführt wäre. In Anbetracht dieses stelle der Ausschuss den Antrag:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung übergeben.

**Staatsminister von Berg:** Er glaube annehmen zu dürfen, daß der Ausschuß sich in dem Antrag für die Anlegung eines Fußweges nach Edewecht nicht habe aussprechen wollen; denn der Einzige, der ihn gewünscht habe, sei der Petent, und die ganze Gemeinde sei gegen die Anlegung desselben. Uebrigens hätten die schlechten Wege in Friesoythe ihren Grund in der Bodenbeschaffenheit; es sei nicht gut möglich, die Wege dort in solchem Zustande zu erhalten, wie es wohl wünschenswert sein möchte.

**Abg. Borgmann:** Er möchte die Staatsregierung dringend ersuchen, auf die Aufbesserung der Wege mehr Bedacht nehmen zu wollen, da dieselben sich wirklich in einem trostlosen Zustand befänden. Es sei im vergangenen Winter mehrfach der Fall gewesen, daß Geschäftsreisende nicht hätten durchkommen können, trotzdem doch die Bitterungsverhältnisse gar nicht sehr ungünstig gewesen seien.

**Abg. Ahlhorn:** Es müßten einmal Erkundigungen darüber eingezogen werden, wie viel wohl in Friesoythe für Wege aufgewendet würde. Wenn dort nur wenig für die Wege geschehe, so sei es in der Ordnung, das Verwaltungsamt hierauf aufmerksam zu machen.

**Abg. Borgmann:** Die Wege würden in Handdienst unterhalten; Zeit genug werde jedenfalls darauf verwendet, ob aber etwas beschafft werde, sei eine andere Frage.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Theilnahme der vom Kaiser verfassungsmäßig anzustellenden Reichs-Post- und Telegraphen-Beamten an der Oldenburgischen Beamten-Wittwen-Casse. (Anl. 170.)

**Staatsminister von Berg:** Er könne sich mit dem Antrag des Ausschusses und dessen Motivirung nicht einverstanden erklären. Wenn übrigens der Ausschuß gegen die Fassung des Antrags Bedenken trage, so sei dem leicht abzuhelfen. Er ziehe deshalb den Antrag zurück und bitte denselben in folgender Fassung anzunehmen:

der Landtag wolle die Staatsregierung ermächtigen, mit dem Präsidium des Bundes eine Vereinbarung dahin abzuschließen, daß der Art. 3 Ziff. 4 der Vereinbarung vom 4. December 1867 auch auf die Oldenburgischen Staatsangehörigen Anwendung finden soll, deren Anstellung im Reichs-Post- und Telegraphendienst verfassungsmäßig dem Kaiser zusteht.

Er glaube, daß durch diesen Antrag die formellen Bedenken des Ausschusses beseitigt würden. Da es sich hier um Beamte handle, welche Oldenburgische Staatsangehörige seien, da überdies nur sehr wenige Beamte in Frage kommen würden, so scheine es ihm ganz unbedenklich, dem Wunsche des Reichskanzlers zu entsprechen, zumal auch in anderen Staaten das Verhältniß der in den Reichsdienst eintretenden Be-

amten zu den Wittwencassen noch alterirt sei. Er glaube, daß man hier sehr wohl dem Wunsche des Reichskanzlers entsprechen könne, da der Antrag formell unbedenklich und materiell von keiner Bedeutung sei.

**Abg. Russell:** Hauptsächlich aus formellen Gründen habe der Ausschuß den Antrag der Staatsregierung abgelehnt. Der Reichskanzler gehe davon aus, daß der Artikel auch auf die Beamten ausgedehnt werden müsse, die verfassungsmäßig vom Kaiser anzustellen seien; hätte der Reichskanzler nur den Wunsch ausgesprochen, so würde der Ausschuß ihm nicht entgegengetreten sein. Mit dem letzteren Antrag der Staatsregierung würde er sich schon eher einverstanden erklären können; es würde aber seines Erachtens ein zu großer Apparat für so wenige Beamte eröffnet werden. Da es sich hier nur um wenige Beamten handle und dieselben Oldenburgische Staatsangehörige seien, so wolle er Namens des Ausschusses folgenden Antrag stellen:

der Landtag wolle die Staatsregierung ermächtigen, den Oldenburgischen Staatsangehörigen, welche vom Kaiser auf Grund der Bundesverfassung (Art. 50) im Reichs-Post- und Telegraphendienste angestellt werden, zu gestatten, an der hiesigen Beamten-Wittwen-Casse Theil zu nehmen.

**Abg. Schomann:** Er sei der Ansicht, daß das Reich dahin streben müsse, daß für die Wittwen der Reichsbeamten Sorge getragen werde. Da es sich hier aber um Angehörige des Oldenburgischen Staates handle, so werde der Landtag nur eine Pflicht der Pietät ausüben, wenn er diese an der Wittwencasse participiren lasse, und bitte er deshalb die Versammlung, den Verbesserungsantrag der Staatsregierung anzunehmen. Ganz entschieden sei er aber gegen den Antrag des Abg. Russell, da es seines Erachtens nur zwei Möglichkeiten hier gebe, entweder Pflichtinteressen oder Aufnahme nur dann, wenn die nöthigen Atteste beigebracht seien.

**Abg. Ahlhorn:** Der Ausschuß habe die Sache reiflich überlegt, und sei zu der Ansicht gekommen, daß die Fassung des Reichskanzlers in Widerspruch stehe mit dem Vertrage von 1867 und eine durchaus irrige sei. Der Antrag, der heute von der Staatsregierung eingebracht sei, gehe zwar nicht so weit, aber es solle hiernach ein Vertrag abgeschlossen werden, durch den die Reichsbeamten ein Recht bekämen, an der Wittwencasse theilzunehmen. Er könne zwar noch nicht übersehen, ob und wie weit unsere Beamten dadurch beeinträchtigt würden, er möchte aber doch nicht gern, daß diesen der gesetzliche Anspruch geschmälert würde. Oldenburg sei übrigens bei allen Verträgen, die es mit dem Reiche abgeschlossen hätte, im Nachtheil gewesen. Er könne nur den Antrag des Abg. Russell empfehlen, nach welchem die Staatsregierung ermächtigt würde, die betreffenden Personen an der Wittwencasse theilnehmen zu lassen.

**Staatsminister von Berg:** Im Allgemeinen sei er mit den Ausführungen des Abg. Schomann einverstanden.

Die Bedenken, die der Abg. **Abhorn** hervorgehoben, seien unbegründet, da es sich hier nur um Groschen handle, und keineswegs unsere Beamten dadurch beeinträchtigt werden könnten. Er sei vollständig damit einverstanden, daß das Reich für seine Beamten zu sorgen habe; es handle sich hier aber nur um Ausfüllung einer Lücke für kurze Zeit. Die Lösung, die er vorgeschlagen, sei seines Erachtens correct und unbedenklich, und deshalb bitte er um Annahme seines Antrags.

Abg. **Russell**: Der Abg. **Schomann** habe nach zwei Richtungen hin seinen Antrag falsch aufgefaßt; denn es stehe in seinem Antrag, daß die Staatsregierung ermächtigt werden solle, die betr. Beamten an der hiesigen Wittwencasse theilnehmen zu lassen. Wenn der Abg. **Schomann** ferner hervorgehoben, daß der Antrag überflüssig sei, weil ja schon jetzt es jedem Oldenburgischen Staatsangehörigen freistehe, an der hiesigen Wittwencasse theilzunehmen, so müsse er hierauf bemerken, daß hier nur von der Beamten-Wittwencasse die Rede sei, und die qu. Beamten auch an dem Rabatt theilnehmen sollten. Man müsse seines Erachtens in der Abschließung von Verträgen sehr vorsichtig sein, und nach seinem Antrag könne die Staatsregierung den Wünschen des Reichskanzlers vollständig entsprechen.

Abg. **Schomann**: Es gebe nur, wie er auch vorher schon hervorgehoben, zwei Arten von Interessenten. Durch den Antrag des Abg. **Russell** werde noch eine dritte Gattung geschaffen, welche mit Genehmigung der Staatsregierung in die Beamten-Wittwencasse eintreten könnte, ohne den übrigen Requisiten für die Aufnahme in dieselbe Folge leisten zu brauchen. Die Staatsregierung werde übrigens sehr viel zu thun haben, wenn sie in jedem einzelnen Falle zuvor prüfen sollte, ob die Aufnahme gerechtfertigt sei.

Staatsminister **von Berg**: Es liege ihm sehr daran, daß diese Angelegenheit geregelt werde. Der Antrag des Abg. **Russell** stehe mit den Motiven des Berichts nicht in Einklang. Durch den Antrag der Staatsregierung würden, wie er schon hervorgehoben, die Oldenburgischen Beamten keineswegs beeinträchtigt, da es sich hier doch nur um sehr geringe Summen handle; er glaube, daß der Antrag der Staatsregierung correct und einfach zum Ziele führe, und bitte deshalb, denselben anzunehmen.

Abg. **Russell**: Er halte seinen Antrag für durchaus correct, da nach dem Wittwencassen-Gesetze wohl Ausnahmen gemacht werden könnten, und bemerke er noch, daß der Finanzausschuß diesen Antrag zu dem seinigen gemacht habe.

Der Antrag des Abg. **Russell** wird angenommen; damit ist der Antrag der Staatsregierung erledigt.

Schluß der Sitzung 1 Uhr Mittags.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 1. April d. J., Vormittags 10 Uhr.

#### Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Entwurfs eines Markgesetzes.
2. Zweite Lesung der Gesegentwürfe, betr. Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Juni 1858, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen.
3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. einen Nachtragsetat zur Staatsguts-capitalien-casse des Herzogthums Oldenburg für 1873/75.
4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. das neue Gymnasialgebäude zu Oldenburg.
5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petitionen der Volksschullehrer **Böfmann**, **Alpers**, **Johanning** und **Winters** und über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums in Betreff der definitiven Dienstjahre des Lehrers **Meyer** zu Harrierwurp.
6. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. eine Petition des Lehrers **Mayer** zu Hoppstädten im Fürstenthum Birkenfeld.
7. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. eine Petition der Gemeinderäthe zu Altenhutorf und Bardenfleth um Abänderung einiger Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851.
8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Nachbewilligung zum §. 53 des Voranschlags der Ausgaben des Fürstenthums Lübeck zur Wiederherstellung der durch die Sturmfluth vom 13. November v. J. verursachten Beschädigungen an Bauwerken, Wegen u. s. w.
9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die selbständigen Anträge der Abgeordneten **Müller**, **Propping** und **Vorgmann**, betr. Zuschüsse des Staats zu Chausseebauten.
10. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Kirchenraths *ic.* zu Pakens-Hoofstiel, betr. die Zuziehung von Angehörigen anderer Con-fessionen zur kirchlichen Bau-last *ic.*
11. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petitionen des Stadtmagistrats zu Jever und der Gemeinderäthe zu Neuende, Sande und Schortens, betr. die Verlegung der Chaussee, welche vom s. g. Kolk nach Sanderbusch führt, event. Einstellung der Sandzüge.

Der Berichterstatter:

Ellerhorst.